

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 135/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmannes Heinz Joachim W [REDACTED],
R [REDACTED] weg 24, B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr v. [REDACTED] -

g e g e n

1.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwältin D [REDACTED],
B [REDACTED] Straße 27,
B [REDACTED] -

2.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Wurm am 27. April 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom
19. Februar 1988 - 9 U 1652/87 - wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 73.000 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Soweit als Anspruchsgrundlage § 37 ASOG in Betracht kommt, ist die (verneinende) Entscheidung des Berufungsgerichts vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar (§ 549 Abs. 1 ZPO; Senatsbeschuß vom 25. Mai 1987 - III ZR 216/86).
2. Ein objektiv pflichtwidriges Verhalten hat das Berufungsgericht bei allen beteiligten öffentlichen Bediensteten ohne Rechtsfehler verneint. Seine Auffassung, auch der Arzt Dr. M. [REDACTED] habe keine Pflichtverletzung begangen, hat es knapp aber ausreichend begründet; das Berufungsurteil entbehrt daher auch in diesem Punkt nicht einer Begründung (§ 551 Nr. 7 ZPO).



5. Die Verneinung einer Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 2) durch das Berufungsgericht läßt ebenfalls keine Rechtsfehler erkennen.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Werp

Wurm